

605.33/11

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Juni 2002 über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung zur Errichtung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Kurt Winkelmann Stiftung“ sowie die Stiftungsgenehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Feststellung des Oberkirchenrates über die Errichtung der Stiftung und das In-Kraft-Treten der Satzung. Mit der Beschlussfassung über das Stiftungsgeschäft ist die Anerkennung als landeskirchliches Werk verbunden.

Schwerin, 23. Juli 2002

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Kirchenleitung der
Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Münzstr. 8
19055 Schwerin
Tel. (0385) 518510

Schwerin, 1. Juni 2002

Stiftungsgeschäft Kurt-Winkelmann-Stiftung

Hiermit errichtet die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch ihren Vorsitzenden,

eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 StiftG
Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stiftung führt den Namen „Kurt Winkelmann Stiftung“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

Die Stiftung verfolgt den in der beigelegten Satzung festgelegten Zweck.

Nach § 6 Abs. 1 Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus:

1. zwei Kirchenmitgliedern, die im Bereich einer waldbesitzenden örtlichen Kirche wohnen,
2. einem Pastor einer waldbesitzenden örtlichen Kirche,
3. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
4. einem Vertreter des Oberkirchenrates.

Die Namen der gewählten bzw. berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Mitglied nach

Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Unterschrift
1	Gürtler	Christoph	17237	Kratzeburg	Dorfstr. 12	gez. Christoph Gürtler

2	Kühne	Friederich Karl	17258	Feldberger Seenlandschaft OT Krumbeck	Am Lennée - Park 22	gez. Friedrich-Karl Kühne
3	Krüger	Rolf	17094	Burg Stargard	Carl-Stolte- Str. 5a	gez. Rolf Krüger
4	Fauck	Wolfgang	17033	Neubrandenburg	2. Ringstr. 203	gez. Wolfgang Fauck
5	Rausch	Rainer	19055	Schwerin	Münzstr. 8	gez. Rainer Rausch

Schwerin, den 1. Juni 2002

Beste L.S.
Landesbischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Beglaubigungsvermerk:
19. Juni 2002
In Vertretung L.S.
Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Änderung ab 01/09:

Mitglied nach

Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Unterschrift
1	Rave	Karl-Jochen	19243	Drönnewitz	Dorfstr. 47	gez. Karl-Jochen Rave
2	Kühne	Friederich Karl	17258	Feldberger Seenlandschaft OT Krumbeck	Am Lennée - Park 22	gez. Friedrich-Karl Kühne
3	Krüger	Rolf	17094	Burg Stargard	Carl-Stolte- Str. 5a	gez. Rolf Krüger
4	Fauck	Wolfgang	17033	Neubrandenburg	2. Ringstr. 203	gez. Wolfgang Fauck
5	Rausch	Rainer	19055	Schwerin	Münzstr. 8	gez. Rainer Rausch

Schwerin, den 01. Januar 2009

Satzung
vom 15. Mai 2002
für die
„Kurt Winkelmann Stiftung“
in Neubrandenburg

Präambel

Die Stiftung beabsichtigt, einen wirksamen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung im Bereich des Kirchenwaldes zu leisten. Der 1996 verstorbene Landessuperintendent des

Kirchenkreises Stargard Kurt Winkelmann (9.6.1932 – 6.6.1996) hat sich in besonderer Weise für dieses Anliegen eingesetzt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Kurt Winkelmann Stiftung“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 22, 23, 24 und 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für den Wald- und Forstbereich kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere

- zur Bewahrung der Schöpfung innerhalb der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der kirchlichen Wälder und Forsten,
- zur Besoldung der im Kirchenbeamtenverhältnis stehenden Revierförster und zur Vergütung von Wald- und Forstmitarbeitern durch kirchliche Körperschaften (§ 54 Abs. 2 der AO),
- zur Förderung von Waldpflegearbeiten, Arrondierungen und Projektförderungen für neue Methoden in der Hege und Pflege des Waldes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 480.000 Euro (in Worten: vierhundertachtzig Tausend Euro).

Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

5. zwei Gemeindegliedern, die im Bereich einer waldbesitzenden örtlichen Kirche wohnen,
6. einem Pastor einer waldbesitzenden örtlichen Kirche,
7. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
8. einem Vertreter des Oberkirchenrates.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Kirchenleitung berufen.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 6 Jahre.

(5) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer. Die Rechnungsführung nimmt die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard wahr.

(6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) durch Abberufung,
- b) durch Kirchenaustritt,
- c) durch Tod.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl bzw. Nachberufung für die restliche Amtszeit.

(8) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung ist durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer zu übertragen.
Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt und die nach erfolgter stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft tritt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 9 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 15. Mai 2002 tritt nach ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Stiftungsgenehmigung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) die

Kurt Winkelmann Stiftung

aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 01. Juni 2002 und der Stiftungssatzung vom 15. Mai 2002.

Im Auftrag

L.S.

Schwerin, den 11. Juli 2002

Innenministerium

gez. Nimke

Der Oberkirchenrat stellt gemäß § 11 der Satzung fest, dass mit Zugang der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die „Kurt Winkelmann Stiftung“ am 12. Juli 2002 errichtet und deren Satzung mit gleichem Datum in Kraft getreten ist.

Schwerin, 22. Juli 2002

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Kriedel